

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.894.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	22.719.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	200.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	22.485.300,00 €
Auszahlungen auf	33.433.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.151.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.205.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.333.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.081.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	146.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 3.320.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **410 v. H.**
2. Gewerbesteuer **315 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **30.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **80.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **30.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 €festgesetzt.

§ 6 Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 7 Erweiterte Bewirtschaftungsregeln

Folgende Bewirtschaftungsregeln sind Grundlage für eine flexible Haushaltsführung und sichern die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte gebildet.
2. Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen /-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden
3. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und -aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen verwendet werden.
4. Durch Vertrag gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand/Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
5. Für Personalaufwendungen/-auszahlungen und für innere Verrechnungen veranschlagte Haushaltsmittel dürfen nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer/in kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.
6. Im laufenden Haushaltsjahr gebildete Konten können einem Deckungskreis zugeführt werden.

§ 8 Anlagen

Als Anlagen gelten der Stellenplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und der Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Ziesar sowie eine Übersicht der vorhandenen Deckungskreise.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2023

.....
Kalsow
Hauptverwaltungsbeamter